



Brüssel, den 31.1.2019
COM(2019) 23 final

2019/0011 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Mitteilung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, dass es sich an einzelnen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands nicht mehr beteiligen möchte, die in der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen enthalten sind

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das Vereinigte Königreich beteiligte sich im Einklang mit Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union und mit Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden¹, an der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, die durch die Verordnung (EU) Nr. 493/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 geändert wurde.

Am 16. Mai 2018 schlug die Kommission eine weitere Änderung der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 in der Form einer Neufassung vor.² Dieser Vorschlag ging am 2. Juli 2018 beim Rat in allen erforderlichen Sprachfassungen ein.

Am 1. Oktober 2018 teilte das Vereinigte Königreich dem Präsidenten des Rates nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand mit, dass es sich an dem Neufassungsvorschlag vom 16. Mai 2018 nicht beteiligen möchte. Infolgedessen beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht mehr an der Annahme des genannten Vorschlags.

Da ein Mitgliedstaat angesichts des Netzcharakters des Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen nicht Teil dieses Netzes bleiben kann, wenn die geänderten Rechtsvorschriften zur Errichtung des Netzes für diesen Mitgliedstaat nicht gelten, hat die genannte Mitteilung auch zur Folge, dass das Vereinigte Königreich ab dem Tag des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Neufassung der Netzvorschriften nicht mehr am Netz von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen teilnimmt.

Nach Artikel 5 Absatz 3 des Protokolls (Nr. 19) über den Schengen-Besitzstand legt der Rat das Ausmaß und die Bedingungen der Beendigung der Teilnahme des Vereinigten Königreichs an den Teilen des Schengen-Besitzstands fest, die von der genannten Mitteilung betroffen sind. Der Rat handelt in Form eines Beschlusses, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gefasst wird.

Der Beschluss des Rates nach Artikel 5 Absatz 3 des Protokolls (Nr. 19) über den Schengen-Besitzstand trägt der Notwendigkeit Rechnung, die größtmögliche Beteiligung des mitteilenden Mitgliedstaats am Schengen-Besitzstand aufrechtzuerhalten, ohne dass dabei dessen praktische Durchführbarkeit ernsthaft beeinträchtigt wird, bei gleichzeitiger Wahrung seiner Kohärenz.

¹ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen (Neufassung)* (COM(2018) 303 final).

Mit dem Neufassungsvorschlag vom 16. Mai 2018 soll die Koordinierung verbessert und der Einsatz von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, einschließlich der neuen europäischen Verbindungsbeamten in Drittstaaten, optimiert werden, um besser auf die Prioritäten der EU im Bereich der Migration reagieren zu können.

Mit dem Neufassungsvorschlag vom 16. Mai 2018 werden dieselben Ziele verfolgt wie mit der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 493/2011, vor allem der Ausbau der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den in Drittstaaten entsandten Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen insbesondere durch Einführung der Verpflichtung, lokale oder regionale Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen einzurichten, sowie durch Förderung der Nutzung eines speziellen E-Tools für den regelmäßigen Austausch von Informationen innerhalb der lokalen Netze und durch Einrichtung einer Berichterstattung über die Tätigkeiten der Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, ohne jedoch ein bestimmtes operatives Zusammenwirken mit anderen Systemen oder Rechtsinstrumenten vorzuschreiben, die Teil des Schengen-Besitzstands sind.

Aus der Art des Neufassungsvorschlags vom 16. Mai 2018 sowie der bestehenden Verordnung (EG) Nr. 377/2004 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 493/2011 ergibt sich, dass sie eine eigenständige Maßnahme im Rahmen des Schengen-Besitzstands darstellen, die nicht mit anderen zum Schengen-Besitzstand gehörenden Rechtsinstrumenten operativ zusammenwirkt.

Daher kann in diesem besonderen Fall davon ausgegangen werden, dass trotz der Beendigung der Teilnahme des Vereinigten Königreichs an der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 493/2011 die weitere Teilnahme des Vereinigten Königreichs am übrigen Schengen-Besitzstand, an dem es sich zurzeit beteiligt, seiner größtmöglichen Beteiligung an diesem Besitzstand dient, ohne dass dabei dessen praktische Durchführbarkeit ernsthaft beeinträchtigt wird, bei gleichzeitiger Wahrung seiner Kohärenz.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 5 Absatz 3 des Protokolls (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt.

- **Wahl des Instruments**

Die Verfahren, nach denen die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an Maßnahmen auf der Grundlage des Schengen-Besitzstands geregelt wird, sind in Protokoll (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand festgelegt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Angesichts der Art und des Anwendungsbereichs dieses Vorschlags ist eine Ex-post-Bewertung, eine Konsultation der Interessenträger oder eine Folgenabschätzung nicht erforderlich.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Mitteilung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, dass es sich an einzelnen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands nicht mehr beteiligen möchte, die in der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen enthalten sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

gestützt auf die dem Präsidenten des Rates mit Schreiben der britischen Regierung vom 1. Oktober 2018 übermittelte Mitteilung nach Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand, dass sich das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland an dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen³ nicht beteiligen möchte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Vereinigte Königreich beteiligte sich an der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates⁴, die durch die Verordnung (EU) Nr. 493/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011⁵ geändert wurde.
- (2) Am 1. Oktober 2018, innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Monaten, teilte das Vereinigte Königreich dem Präsidenten des Rates mit, dass es sich an der Annahme der Neufassung der Verordnung zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, die von der Kommission am 16. Mai 2018 vorgeschlagen worden und am 2. Juli 2018 beim Rat in allen erforderlichen Sprachfassungen eingegangen war, nicht beteiligen möchte.

³ COM(2018) 303 final.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen (ABl. L 64 vom 2.3.2004, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 493/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 vom 19. Februar 2004 des Rates zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 13).

- (3) Ziel der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 ist der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den in Drittstaaten entsandten Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen insbesondere durch Einführung der Verpflichtung, lokale oder regionale Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen einzurichten, sowie durch Förderung der Nutzung eines speziellen E-Tools für den regelmäßigen Austausch von Informationen innerhalb der lokalen Netze und durch Einrichtung einer Berichterstattung über die Tätigkeiten der Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen durch halbjährliche Berichte des Vorsitzes, ohne jedoch die Nutzung operativer Systeme oder ein direktes Zusammenwirken mit Bestimmungen anderer Rechtsinstrumente vorzuschreiben, die Teil des Schengen-Besitzstands sind.
- (4) Der Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen vom 16. Mai 2018 zielt zwar darauf ab, die Koordinierung zu verbessern und den Einsatz von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, einschließlich der neuen europäischen Verbindungsbeamten in Drittstaaten, zu optimieren, um besser auf die Prioritäten der EU im Bereich der Migration reagieren zu können, weicht jedoch hinsichtlich des konkreten Zusammenwirkens mit den anderen Teilen des Schengen-Besitzstands nicht von der Art der geltenden Verordnung (EG) Nr. 377/2004 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 493/2011 ab.
- (5) Der Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen kann daher, ebenso wie die Verordnung (EG) Nr. 377/2004 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 493/2011, als eine eigenständige Maßnahme im Rahmen des Schengen-Besitzstands angesehen werden, die nicht mit anderen zum Schengen-Besitzstand gehörenden Rechtsinstrumenten operativ zusammenwirkt.
- (6) Unter Berücksichtigung der Eigenständigkeit der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 493/2011 im Rahmen des Schengen-Besitzstands kann in diesem besonderen Fall davon ausgegangen werden, dass, wenn sich das Vereinigte Königreich an dieser Verordnung oder weiteren Änderungen nicht mehr beteiligt, sich aber am übrigen Schengen-Besitzstand, an dem es zurzeit nach dem Beschluss 2000/365/EG des Rates⁶ teilnimmt, weiter beteiligt, dies die größtmögliche Beteiligung des Vereinigten Königreichs sicherstellen würde, ohne dass die praktische Durchführbarkeit der anderen Teile des Schengen-Besitzstands ernsthaft beeinträchtigt wird, bei gleichzeitiger Wahrung seiner Kohärenz.
- (7) Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2000/365/EG sollte daher nach Artikel 5 Absatz 3 des Protokolls (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand ab Inkrafttreten der vorgeschlagenen Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 493/2011 und weiterer Änderungen, einschließlich des Vorschlags für eine Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 377/2004, für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr gelten.

⁶ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

- (8) Infolgedessen sollte nach Artikel 5 Absatz 3 des genannten Protokolls auch Anhang I Nummer 6 des Beschlusses 2004/926/EG des Rates⁷ ab Inkrafttreten der vorgeschlagenen Neufassung hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 nicht mehr gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2000/365/EG sowie Anhang I Nummer 6 des Beschlusses 2004/926/EG gelten ab dem Tag des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Neufassung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 493/2011 und weiterer Änderungen nicht mehr für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁷ Beschluss 2004/926/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über das Inkraftsetzen von Teilen des Schengen-Besitzstands durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (ABl. L 395 vom 31.12.2004, S. 70).